

§ 86

Mindesteigenbeitrag

idF des EStG v. 8.10.2009 (BGBl. I 2009, 3366; BStBl. I 2009, 1346)

(1) ¹Die Zulage nach den §§ 84 und 85 wird gekürzt, wenn der Zulageberechtigte nicht den Mindesteigenbeitrag leistet. ²Dieser beträgt jährlich 4 Prozent der Summe der in dem dem Kalenderjahr vorangegangenen Kalenderjahr

1. erzielten beitragspflichtigen Einnahmen im Sinne des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch,
2. bezogenen Besoldung und Amtsbezüge,
3. in den Fällen des § 10a Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 und Nummer 4 erzielten Einnahmen, die beitragspflichtig wären, wenn die Versicherungsfreiheit in der gesetzlichen Rentenversicherung nicht bestehen würde und
4. bezogenen Rente wegen voller Erwerbsminderung oder Erwerbsunfähigkeit oder bezogenen Versorgungsbezüge wegen Dienstunfähigkeit in den Fällen des § 10a Absatz 1 Satz 4,

jedoch nicht mehr als die in § 10a Absatz 1 Satz 1 genannten Beträge, vermindert um die Zulage nach den §§ 84 und 85; gehört der Ehegatte zum Personenkreis nach § 79 Satz 2, berechnet sich der Mindesteigenbeitrag des nach § 79 Satz 1 Begünstigten unter Berücksichtigung der den Ehegatten insgesamt zustehenden Zulagen. ³Auslandsbezogene Bestandteile nach den §§ 52 ff. des Bundesbesoldungsgesetzes oder entsprechender Regelungen eines Landesbesoldungsgesetzes bleiben unberücksichtigt. ⁴Als Sockelbetrag sind ab dem Jahr 2005 jährlich 60 Euro zu leisten. ⁵Ist der Sockelbetrag höher als der Mindesteigenbeitrag nach Satz 2, so ist der Sockelbetrag als Mindesteigenbeitrag zu leisten. ⁶Die Kürzung der Zulage ermittelt sich nach dem Verhältnis der Altersvorsorgebeiträge zum Mindesteigenbeitrag.

(2) ¹Ein nach § 79 Satz 2 begünstigter Ehegatte hat Anspruch auf eine ungekürzte Zulage, wenn der zum begünstigten Personenkreis nach § 79 Satz 1 gehörende Ehegatte seinen geförderten Mindesteigenbeitrag unter Berücksichtigung der den Ehegatten insgesamt zustehenden Zulagen erbracht hat. ²Werden bei einer in der gesetzlichen Rentenversicherung pflichtversicherten Person beitragspflichtige Einnahmen zu Grunde gelegt, die höher sind als das tatsächlich erzielte Entgelt, die Entgeltersatzleistung oder der nach § 19 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch als Arbeitslosengeld II ausgezahlte Betrag, ist das tatsächlich erzielte Entgelt, der Zahlbetrag der Entgeltersatzleistung oder der nach § 19 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch als Arbeitslosengeld II ausgezahlte Betrag für die Berechnung des Mindesteigenbeitrags zu berücksichtigen. ³Satz 2 gilt auch in den Fällen, in denen im vorangegangenen Jahr keine der in Absatz 1 Satz 2 genannten Beträge bezogen wurden.

(3) ¹Für Versicherungspflichtige nach dem Gesetz über die Alterssicherung der Landwirte ist Absatz 1 mit der Maßgabe anzuwenden, dass auch die Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft im Sinne des § 13 des zwei-

ten dem Beitragsjahr vorangegangenen Veranlagungszeitraums als beitragspflichtige Einnahmen des vorangegangenen Kalenderjahres gelten.² Negative Einkünfte im Sinne des Satzes 1 bleiben unberücksichtigt, wenn weitere nach Absatz 1 oder Absatz 2 zu berücksichtigende Einnahmen erzielt werden.

(4) Wird nach Ablauf des Beitragsjahres festgestellt, dass die Voraussetzungen für die Gewährung einer Kinderzulage nicht vorgelegen haben, ändert sich dadurch die Berechnung des Mindesteigenbeitrags für dieses Beitragsjahr nicht.

Autorin: Dipl.-Finw. Anne **Killat-Risthaus**, Neu-Anspach
 Mitherausgeber: Michael **Wendt**, Richter am BFH, München

Inhaltsübersicht

Allgemeine Erläuterungen zu § 86

	Anm.		Anm.
A. Grundinformation zu § 86	1	D. Geltungsbereich des § 86	4
B. Rechtsentwicklung des § 86	2	E. Verhältnis des § 86 zu anderen Vorschriften	5
C. Bedeutung des § 86	3		

Erläuterungen zu § 86: Mindesteigenbeitrag

	Anm.		Anm.
A. Kürzung der Altersvorsorgezulage, wenn Beiträge einen Mindestbetrag nicht erreichen (Mindesteigenbeitrag, Abs. 1)		II. Nur ein Ehegatte ist originär begünstigt	10
I. Berechnungsgrundlage ..	6	C. Mindestbeitrag bei fiktiven beitragspflichtigen Einnahmen oder fehlenden Einnahmen (Abs. 2 Sätze 2 und 3)	11
II. Begrenzung des Mindesteigenbeitrags durch einen Höchst- und einen Sockelbetrag ..	7	D. Bemessungsgrundlage bei Land- und Forstwirten (Abs. 3)	12
III. Kürzung der Zulage (Satz 5)	8	E. Keine Auswirkung nachträglich festgestellten Fehlens der Berechtigung für Kinderzulage (Abs. 4)	13
B. Besonderheiten bei Ehegatten (Abs. 2 Satz 1)			
I. Beide Ehegatten gehören zum originär begünstigten Personenkreis	9		

Allgemeine Erläuterungen zu § 86

Schrifttum: vgl. Vor § 79.

A. Grundinformation zu § 86

1

Mit dem AVmG (s. Anm. 2) hat der Gesetzgeber eine Förderung zum Aufbau einer privaten kapitalgedeckten Altersvorsorge („Riester-Rente“) und einer betrieblichen Altersversorgung über eine Pensionskasse, einen Pensionsfonds oder eine Direktversicherung geschaffen. Die Förderung besteht aus einer Altersvorsorgezulage, deren rechtl. Rahmenbedingungen im XI. Abschnitt (§§ 79 ff.) geregelt sind. Im Rahmen der EStVeranlagung wird im Rahmen einer Günstigerprüfung ermittelt, ob der SA-Abzug nach § 10a günstiger ist als die Altersvorsorgezulage. Die Förderungen sind jedoch davon abhängig, dass der Stpfl. einen Mindesteigenbeitrag selbst erbringt, da der Gesetzgeber keine staatlich finanzierte Grundrente installieren, sondern nur einen Anreiz zur Eigenvorsorge geben wollte.

B. Rechtsentwicklung des § 86

2

AVmG v. 26.6.2001 (BGBl. I 2001, 1310; BStBl. I 2001, 420): Die Regelung wurde neu in das Gesetz eingefügt. Sie ist Teil des XI. Abschnitts und damit Teil des Verfahrens zur Gewährung und Verwaltung der Altersvorsorgezulage.

§ 86 ist wie auch die übrigen Vorschriften des XI. Abschnitts zum 1.1.2002 in Kraft getreten (Art. 35 Abs. 1 AVmG).

Versorgungsänderungsgesetz 2001 v. 20.12.2001 (BGBl. I 2001, 3926; BStBl. I 2002, 56): Abs. 1 Satz 2 wurde um spezielle Regelungen zur Ermittlung des Mindesteigenbeitrags für Empfänger von Besoldung nach dem Bundesbesoldungsgesetz, bestimmte Empfänger von Amtsbezügen aus einem Amtsverhältnis, bestimmte nach § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 und 3 SGB VI versicherungsfrei Beschäftigte und nach § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 SGB VI von der Versicherungspflicht befreite Beschäftigte erweitert. In Abs. 2 wurden redaktionelle Änderungen vorgenommen.

Die Änderungen gelten zum 1.1.2002 (Art. 20 Abs. 1 VersÄndG).

Ges. zur Einbeziehung beurlaubter Beamter in die kapitalgedeckte Altersversorgung v. 15.1.2003 (BGBl. I 2003, 58): In Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 wird mit Wirkung ab dem VZ 2002 (§ 52 Abs. 64) auch auf die in den Fällen des § 10a Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 erzielten Einnahmen Bezug genommen.

AltEinkG v. 5.7.2004 (BGBl. I 2004, 1427; BStBl. I 2004, 554): In Abs. 1 Satz 4 hat der Gesetzgeber einen einheitlichen Sockelbetrag von 60 € festgelegt. In Abs. 2 Satz 2 werden die Wörter „mindestens jedoch die bei geringfügiger Beschäftigung zu berücksichtigende Mindestbeitragsbemessungsgrundlage“ gestrichen. Abs. 3 wird um eine Regelung ergänzt, wonach negative Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft unberücksichtigt bleiben, wenn weitere für die Berechnung des Mindesteigenbeitrags zu berücksichtigende Einnahmen erzielt werden. Die Änderungen und Ergänzungen sind mit Wirkung ab dem 1.1.2005 in Kraft getreten (Art. 18 Abs. 3 AltEinkG).

JStG 2007 v. 13.12.2006 (BGBl. I 2006, 2878; BStBl. I 2007, 28): In Abs. 2 Satz 1 wird mit Wirkung ab dem 1.1.2007 (Art. 20 Abs. 5 JStG 2007) die Ergänzung vorgenommen, dass der zum begünstigten Personenkreis nach § 79 Satz 1

gehörende Ehegatte für seinen Mindesteigenbeitrag die Förderung in Anspruch nehmen muss, um dem mittelbar begünstigten Ehegatten die Förderberechtigung zu verschaffen. Abs. 2 Satz 2 wird rückwirkend zum 1.1.2005 (Art. 20 Abs. 3 JStG 2007) neu gefasst und an die sozialrechtl. Änderungen zum Arbeitslosengeld II angepasst.

JStG 2008 v. 20.12.2007 (BGBl. I 2007, 3150; BStBl. I 2008, 218): In Abs. 1 Satz 3 werden nach dem Wort „Bundesbesoldungsgesetz“ die Wörter „oder entsprechender Regelung eines Landesbesoldungsgesetzes“ eingefügt.

Die redaktionelle Änderung ist gem. Art. 28 Abs. 2 JStG 2008 rückwirkend zum 30.9.2006 in Kraft getreten.

EigRentG v. 29.7.2008 (BGBl. I 2008, 1509; BStBl. I 2008, 818): Mit Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 werden bezogene Renten wegen voller Erwerbsminderung oder Erwerbsunfähigkeit oder bezogene Versorgungsbezüge wegen Dienstunfähigkeit in den Fällen des § 10a Abs. 1 Satz 4 erstmals für den VZ 2008 (§ 52 Abs. 24c Satz 1) in die Berechnung des Mindesteigenbeitrags mit einbezogen.

BürgEntlG-KV v. 16.7.2009 (BGBl. I 2009, 1959; BStBl. I 2009, 782): In Abs. 1 Satz 2 wird zur Ermittlung des Mindesteigenbeitrags nur noch auf die aktuell geltenden 4 % der maßgebenden beitragspflichtigen Einnahmen abgestellt. Die redaktionelle Änderung ist am 23.7.2009 in Kraft getreten.

3 C. Bedeutung des § 86

Mit der Altersvorsorgezulage nach dem XI. Abschnitt wollte der Gesetzgeber einen Anreiz zum Aufbau einer zusätzlichen kapitalgedeckten Altersvorsorge über einen zertifizierten Altersvorsorgevertrag oder eine Pensionskasse, einen Pensionsfonds oder eine Direktversicherung im Rahmen der betrieblichen Altersversorgung bieten, damit der Stpfl. im Alter über eine zusätzliche regelmäßige Einkunftsquelle bis zum Tod verfügt. § 86 regelt in diesem Zusammenhang, in welchem Umfang der Stpfl. eigene Beiträge einzahlen muss, um die staatliche Förderung ungekürzt zu erhalten. Für einen nach § 79 Satz 2 nur mittelbar begünstigten Ehegatten sind in Abs. 2 Sonderregelungen vorgesehen, für Landwirte in Abs. 3.

Einzelheiten zur Bedeutung der Einführung des XI. Abschnitts vgl. Vor § 79 Anm. 2.

4 D. Geltungsbereich des § 86

Sachlicher Geltungsbereich: § 86 ist auf nach § 5 Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetz (AltZertG) zertifizierte Altersvorsorgeverträge anwendbar und auf betriebliche Altersversorgung iSd. § 82 Abs. 2.

Persönlicher Geltungsbereich: § 86 hat Bedeutung für unmittelbar zulageberechtigte Stpfl. iSd. § 10a Abs. 1 (zB in der inländ. gesetzlichen Rentenversicherung Pflichtversicherte, Empfänger von inländ. Besoldung nach dem Bundesbesoldungsgesetz oder einem Landesbesoldungsgesetz oder inländ. Amtsbezügen) und für mittelbar Zulageberechtigte iSd. § 79 Satz 2.

5 E. Verhältnis des § 86 zu anderen Vorschriften

Verhältnis zu §§ 83–85: Die Altersvorsorgezulage (§ 83), die sich aus einer Grundzulage (§ 84) und einer Kinderzulage (§ 85) zusammensetzt, wird nur

dann ungekürzt gewährt, wenn der Zulageberechtigte einen bestimmten Mindesteigenbeitrag selbst erbringt. Erfüllt er diese Voraussetzungen nicht, wird die Zulage im Verhältnis Eigenbeitrag zu Mindesteigenbeitrag gekürzt.

Erläuterungen zu § 86: Mindesteigenbeitrag

A. Kürzung der Altersvorsorgezulage, wenn Beiträge einen Mindestbetrag nicht erreichen (Mindesteigenbeitrag, Abs. 1)

I. Berechnungsgrundlage

6

Da der Gesetzgeber mit der Zulage die private Altersvorsorge fördern und nicht eine staatlich finanzierte Grundrente installieren wollte, muss der Anleger einen Mindesteigenbeitrag erbringen, um die volle Zulage zu erhalten.

Dieser Mindesteigenbeitrag beträgt grundsätzlich

- in den Jahren 2002 und 2003 1 %,
- in den Jahren 2004 und 2005 2 %,
- in den Jahren 2006 und 2007 3 %,
- ab dem Jahr 2008 4 %

der Summe der in dem *dem Kj. vorangegangenen Kj.* erzielten beitragspflichtigen Einnahmen iSd. SGB VI, der bezogenen Besoldung und Amtsbezüge, in den Fällen des § 10a Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 und Nr. 4 der erzielten Einnahmen, die beitragspflichtig wären, wenn die Versicherungsfreiheit in der gesetzlichen Rentenversicherung nicht bestehen würde, und der bezogenen Rente wegen voller Erwerbsminderung oder Erwerbsunfähigkeit oder bezogener Versorgungsbezüge wegen Dienstunfähigkeit in den Fällen des § 10a Abs. 1 Satz 4, abzüglich der individuell zustehenden Zulagen. In der aktuellen Fassung des Abs. 1 Satz 1 wird nur noch der geltende Prozentsatz von 4 % genannt.

Beitragspflichtige Einnahmen (Nr. 1): Bei Nichtselbständigen ergeben sich die beitragspflichtigen Einnahmen aus der Durchschrift der „Meldung zur Sozialversicherung nach der DEÜV“ (Arbeitsentgelte). Sind selbständig Tätige in der gesetzlichen Rentenversicherung pflichtversichert, ist beitragspflichtig grundsätzlich der nach den allgemeinen Gewinnermittlungsvorschriften des EStG ermittelte Gewinn aus der selbständigen Tätigkeit. Dies setzt jedoch voraus, dass der entsprechende Wert dem Rentenversicherungsträger zB durch Vorlage des entsprechenden EStBescheids nachgewiesen wird. Erfolgt ein solcher Nachweis nicht, wird je nach Beschäftigtengruppe ein Pauschalbetrag zugrunde gelegt (§ 165 SGB VI). Bei scheinselfständigen ArbN werden die Einkünfte als beitragspflichtige Einnahmen angesetzt, die ebenso wie der Gewinn aus selbständiger Tätigkeit nachgewiesen werden müssen. Ohne Nachweis wird ein Einkommen in Höhe der Bezugsgröße angesetzt. Welcher Betrag letztlich als beitragspflichtig behandelt wurde, ergibt sich aus der vom Rentenversicherungsträger erstellten Bescheinigung. Bei Beziehern von Vorruhestandsgeld ist dieses als beitragspflichtige Einnahme anzusetzen (§ 166 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 SGB VI).

Besoldung und Amtsbezüge (Nr. 2): Bei Beamten, Richtern, Soldaten und Amtsträgern sind die Besoldung bzw. die Amtsbezüge maßgebend für die Be-

rechnung des individuellen Mindesteigenbeitrags. Die Besoldung und die Amtsbezüge ergeben sich aus den Bezüge-/Besoldungsmittelungen bzw. der Mitteilung der Amtsbezüge der für die Besoldung bzw. die Amtsbezüge zuständigen Stellen.

Zur Besoldung gehören das Grundgehalt (ggf. erhöht um Zuschüsse), der Familienzuschlag, Zulagen und Vergütungen (§ 1 Abs. 2 Nr. 1–5 Bundesbesoldungsgesetz – BBesG –), ferner Anwärterbezüge, jährliche Sonderzuwendungen und vermögenswirksame Leistungen (§ 1 Abs. 3 Nr. 1–3 BBesG). Auslandsdienstbezüge iSd. § 52 ff. BBesG bzw. vergleichbare Regelungen eines Landesbesoldungsgesetzes wurden hingegen in § 86 Abs. 1 Satz 3 ausdrücklich ausgenommen. Die Höhe der Amtsbezüge richtet sich nach den jeweiligen bundes- oder landesrechtl. Vorschriften, zB den Ministergesetzen.

Versicherungsfrei/von der Versicherungspflicht befreite Beschäftigte (Nr. 3): Die nach Abs. 1 Satz 1 Halbs. 2 Nr. 3 begünstigten versicherungsfrei/von der Versicherungspflicht befreiten Beschäftigten müssen über ihren ArbG in Erfahrung bringen, in welchem Umfang ihre erzielten Einnahmen beitragspflichtig gewesen wären, wenn die Versicherungsfreiheit in der gesetzlichen Rentenversicherung nicht bestanden hätte. Im Regelfall dürfte dies – im Rahmen der Beitragsbemessungsgrenze – wohl auch das Arbeitsentgelt sein. Entsprechendes gilt für Beamte, Richter, Berufssoldaten und Soldaten auf Zeit, die ohne Besoldung beurlaubt sind und die gem. § 10a Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 für die Zeit der Beschäftigung unmittelbar förderberechtigt sind, wenn während der Beurlaubung die Gewährleistung einer Versorgungsanwartschaft unter den Voraussetzungen des § 5 Abs. 1 Satz 1 SGB VI auf diese Beschäftigung erstreckt wird.

Erwerbsminderungs-/Erwerbsunfähigkeitsrenten oder Versorgungsbezüge wegen Dienstunfähigkeit (Nr. 4): Die über § 10a Abs. 1 Satz 4 in die unmittelbare Förderberechtigung aufgenommenen Bezieher von Rente bzw. Versorgung wegen vollständiger Erwerbsminderung/Erwerbsunfähigkeit bzw. Dienstunfähigkeit können den Nachweis der maßgebenden Einnahmen über den Rentenbescheid bzw. den Bescheid des Versorgungsträgers (zB gesetzliche Rentenversicherung, Träger der Beamtenversorgung) leisten. Maßgebend ist der Bruttorentenbetrag – also die Rente vor Abzug der einbehaltenen eigenen Beitragsanteile zur Kranken- und Pflegeversicherung (vgl. BMF v. 31.3.2010, BStBl. I 2010, 270 Rn. 67). Aus diesen Bescheiden sollte sich auch der Nachweis über die vollständige (= 100 %-)Erwerbsminderung/Erwerbsunfähigkeit bzw. Dienstunfähigkeit ergeben, was notwendige Voraussetzung für die unmittelbare Förderberechtigung ist. Zusätzlich ist noch der Nachweis erforderlich, dass der Stpfl. unmittelbar vor Bezug der Rente wegen Erwerbsminderung/Erwerbsunfähigkeit in dem betreffenden Alterssicherungssystem (zB gesetzliche Rentenversicherung, Beamtenversorgung) pflichtversichert war oder unmittelbar vor dem Bezug der Versorgung wegen Dienstunfähigkeit Anwartschaften in dem betreffenden Alterssicherungssystem erworben hat. Ggf. müssen diese Unterlagen zusätzlich über den Versorgungsträger beschafft werden. Da die FinVerw. für die Frage der unmittelbaren Förderberechtigung bislang die der deutschen gesetzlichen Rentenversicherung vergleichbaren ausländ. gesetzlichen Rentenversicherungen dieser gleichgestellt hat (vgl. BMF v. 31.3.2010, BStBl. I 2010, 270 Rn. 7), sind auch ausländ. Renten wegen voller Erwerbsminderung oder Erwerbsunfähigkeit oder bezogene ausländ. Versorgungsbezüge wegen Dienstunfähigkeit in die Berechnung des Mindesteigenbeitrags einzubeziehen. Im Hinblick auf das Gesetz zur Umsetzung steuerlicher EU-Vorgaben sowie zur

Änderung steuerlicher Vorschriften v. 8.4.2010 (BGBl. I 2010, 386; BStBl. I 2010, 270), wonach die Zulageberechtigung im Rahmen der stl. Förderung der privaten kapitalgedeckten Altersvorsorge an das Bestehen einer Pflichtversicherung in der inländ. gesetzlichen Rentenversicherung bzw. den Bezug einer inländ. Besoldung gekoppelt wird, gilt dies jedoch nur noch für vor dem 1.1.2010 abgeschlossene Altverträge (vgl. § 52 Abs. 24c idF des EU-UmsG v. 8.4.2010 und BMF v. 18.12.2009, BStBl. I 2010, 17). Hat der Bezieher einer Rente wegen voller Erwerbsminderung/Erwerbsunfähigkeit oder einer Versorgung wegen Dienstunfähigkeit im maßgeblichen Bemessungszeitraum (auch) Einnahmen nach Abs. 1 Satz 2 Nr. 1–3 bezogen, sind diese Einnahmen bei der Mindesteigenbeitragsberechnung mit zu berücksichtigen.

Maßstab sind Vorjahreseinnahmen: Für die Berechnung des Mindesteigenbeitrags ist nach Abs. 1 Satz 2 auf die maßgebenden Vorjahreseinnahmen abzustellen (zu Besonderheiten bei Lohnersatzleistungen s. Anm. 11; bei Land- und Forstwirten s. Anm. 12). Der Rückgriff auf die Vorjahreseinnahmen ist erforderlich, um im laufenden Beitragsjahr überhaupt ermitteln zu können, wie hoch der Eigenbeitrag sein muss, der die volle Förderung gewährleistet. Hätte der Gesetzgeber auf die maßgebenden Einnahmen des Beitragsjahrs abgestellt, hätte sich die Berechnung nicht praktizieren lassen, denn für die Ermittlung der beitragspflichtigen Einnahmen ist zB zu berücksichtigen, dass auch Rückzahlungen und Nachzahlungen bis 31.3. für das Vorjahr noch zu berücksichtigen sind (sog. „März-Klausel“).

Das Abstellen auf die maßgebenden Einnahmen des Vorjahrs bedingt allerdings, dass diese auch dann anzusetzen sind, wenn im Beitragsjahr die Einnahmen des Anlegers unter denen des Vorjahrs gelegen haben, zB weil dieser im Laufe des Jahres arbeitslos geworden ist. Andererseits wirken sich höhere Einnahmen im Beitragsjahr auf den Mindesteigenbeitrag für dieses Jahr noch nicht aus. Für den Fall, dass bei Ansatz der beitragspflichtigen Einnahmen Einnahmen zugrunde gelegt würden, die höher sind, als das tatsächlich erzielte Entgelt oder die Lohnersatzleistung, sieht Abs. 2 Satz 2 allerdings eine Sonderregelung vor (s. dazu Anm. 11).

II. Begrenzung des Mindesteigenbeitrags durch einen Höchst- und einen Sockelbetrag

7

Der individuell zu ermittelnde Mindesteigenbeitrag wird flankiert durch einen Höchstbetrag (Abs. 1 Satz 2 Halbs. 2) und durch einen Sockelbetrag (Abs. 1 Satz 3).

Nach oben hin ist der Mindesteigenbeitrag begrenzt auf die möglichen SA-Höchstbeträge nach § 10a Abs. 1 abzüglich der individuell zustehenden Grundzulage und der ggf. zustehenden Kinderzulagen. Die SA-Höchstbeträge liegen jeweils bei

525 €	in den VZ 2002 und 2003,
1 050 €	in den VZ 2004 und 2005,
1 575 €	in den VZ 2006 und 2007,
2 100 €	ab dem VZ 2008.

Als Sockelbetrag sind jedoch mindestens folgende festen Euro-Beträge zu zahlen, falls der individuell anhand der maßgebenden Einnahmen ermittelte Mindesteigenbeitrag unter diesen Beträgen bleibt: in den Jahren 2002–2004 jeweils

45 €	von Zulageberechtigten, denen keine Kinderzulage zusteht,
38 €	von Zulageberechtigten, denen eine Kinderzulage zusteht,
30 €	von Zulageberechtigten, denen zwei oder mehr Kinderzulagen zustehen,

und seit dem Jahr 2005 jährlich einheitlich 60 €.

Beispiel: A, ledig, keine Kinder, zahlt auf seinen privaten Altersvorsorgevertrag jährlich eigene Beiträge von 1 946 € ein. Im Jahr 2009 hat er sozialversicherungsbeitragspflichtige Einnahmen iHv. 60 000 €.

A hat genau seinen Mindesteigenbeitrag erbracht und kann folglich für 2010 die gekürzte Zulage von 154 € erhalten:

beitragspflichtige Einnahmen	60 000 €
4 %	2 400 €
höchstens	2 100 €
abzüglich Zulage	154 €
Mindesteigenbeitrag nach Abs. 1 Satz 2	1 946 €
Sockelbeitrag	60 €

Abwandlung: Bei A sind zudem zwei Kinderzulagen (ein Kind in 2005 geboren, ein in 2008) zu berücksichtigen. In diesem Fall hat A mehr als den erforderlichen Mindesteigenbeitrag erbracht. Es hätte ausgereicht, wenn er 1 461 € selbst eingezahlt hätte.

beitragspflichtige Einnahmen	60 000 €
4 %	2 400 €
höchstens	2 100 €
abzüglich Zulage (154 € + 1 × 185 € + 1 × 300 €)	639 €
Mindesteigenbeitrag nach Abs. 1 Satz 2	1 461 €
Sockelbeitrag	60 €

Der wegen Kinderzulageberechtigung abgesenkte Sockelbetrag bleibt in den Jahren 2002–2004 auch maßgeblich, wenn nach Ablauf eines Beitragsjahrs festgestellt wird, dass die Voraussetzungen für die Gewährung der Kinderzulage nicht vorgelegen haben (Abs. 4, s. Anm. 13).

III. Kürzung der Zulage (Satz 5)

Wird der nach Anm. 6 und 7 ermittelte Eigenbeitrag vom Anleger nicht erbracht, so wird die Altersvorsorgezulage (Grundzulage und Kinderzulage) gem. Abs. 1 Satz 5 nach dem Verhältnis der geleisteten Altersvorsorgebeiträge zum Mindesteigenbeitrag gekürzt.

Beispiel: A, ledig, keine Kinder, erbringt lediglich einen eigenen jährlichen Beitrag iHv. 1 000 €.

Die Zulage von 154 € ist auf 79,14 € zu kürzen.

beitragspflichtige Einnahmen	60 000 €
4 %	2 400 €
höchstens	2 100 €
abzüglich Zulage	154 €
Mindesteigenbeitrag nach Abs. 1 Satz 2	1 946 €
Sockelbeitrag	60 €
maßgebend	1 946 €
tatsächlich geleisteter Eigenbeitrag	1 000 €
entspricht 51,39 % des Mindesteigenbeitrags 51,39 % von 154 €	79,14 €

B. Besonderheiten bei Ehegatten (Abs. 2 Satz 1)

I. Beide Ehegatten gehören zum originär begünstigten Personenkreis

9

Getrennte Ermittlung des Mindestbeitrags: Sind beide Ehegatten pflichtversichert oder dem Kreis der Pflichtversicherten gleichgestellt, ist für beide Ehegatten getrennt die Mindesteigenbeitragsberechnung wie in Anm. 7 beschrieben durchzuführen. Jedem Ehegatten sind dazu seine eigenen maßgebenden Einnahmen bzw. die an deren Stelle tretenden Beträge zuzurechnen.

Obergrenze: Hinsichtlich der Begrenzung des Mindesteigenbeitrags nach oben ist davon auszugehen, dass jedem Ehegatten der SA-Abzugsbetrag iSd. § 10a Abs. 1 in vollem Umfang zusteht. Kinderzulagen sind grundsätzlich bei der Mutter abzuziehen, es sei denn, die Eltern haben nach § 85 Abs. 2 die Übertragung auf den Vater beantragt. Abzustellen ist diesbezüglich auf die Verhältnisse im maßgebenden Beitragsjahr, nicht auf das Vorjahr, aus dem die maßgebenden Einnahmen stammen, die der Berechnung zugrunde zu legen sind.

Sockelbetrag: In den Jahren 2002–2004 ist die Zuordnung der Kinderzulage auch für die Höhe der Sockelbeiträge maßgebend, die in diesen Jahren nach der Zahl der zu berücksichtigenden Kinder gestaffelt sind. Da die Kinderzulage nur bei einem Elternteil berücksichtigt werden kann, führt dies grundsätzlich zu unterschiedlichen Sockelbeträgen, es sei denn, bei zwei Kindern wird eine Kinderzulage der Mutter und eine dem Vater zugeordnet, was nach der gesetzlichen Formulierung nicht ausgeschlossen ist.

II. Nur ein Ehegatte ist originär begünstigt

10

Kein Mindesteigenbeitrag beim mittelbar Zulageberechtigten: Gehört nur ein Ehegatte zum originär nach § 10a Abs. 1 begünstigten Personenkreis, so gelten bei dem Ehegatten, der über § 79 Satz 2 lediglich einen abgeleiteten Zulageanspruch hat, Sonderregelungen.

Er hat bereits dann Anspruch auf eine ungekürzte Zulage, wenn der originär begünstigte Ehegatte seinen Mindesteigenbeitrag unter Berücksichtigung der den Ehegatten insgesamt zustehenden Zulagen erbracht hat (Abs. 2 Satz 1). Dies bedeutet, dass der Ehegatte mit dem abgeleiteten Zulageanspruch nicht verpflichtet ist, eigene Beiträge zu erbringen. Es reicht aus, wenn auf seinen Altersvorsorgevertrag nur die ihm zustehende Grundzulage (ggf. ergänzt um Kinderzulagen) eingezahlt wird.

Beantragung der Förderung durch den unmittelbar Zulageberechtigten: Seit dem VZ 2007 ist ergänzend erforderlich, dass der originär begünstigte Ehegatte für seine Altersvorsorgebeiträge auch die Altersvorsorgezulage und ggf. den SA-Abzug nach § 10a in Anspruch nimmt. Damit soll einem Missbrauch vorgebeugt werden. Zahlt der unmittelbar Zulageberechtigte ausreichende Beiträge auf einen förderfähigen Altersvorsorgevertrag ein, ohne die Förderungen in Anspruch zu nehmen, hätte der mittelbar zulageberechtigte Ehegatte damit nach der bisherigen Regelung Anspruch auf die volle Zulage gehabt. Hat der unmittelbar Zulageberechtigte selbst die Förderungen nicht in Anspruch genommen, kann er sich das Geld aus dem Vertrag später wieder auszahlen lassen, ohne dass die Folgen einer schädlichen Verwendung vorliegen. Blicke der Vertrag des mittelbar zulageberechtigten Ehegatten vertragsgemäß bestehen, läge auch insoweit keine schädliche Verwendung vor, obwohl das Altersvorsorgevermö-

gen faktisch nur aus Zulagen bestünde und die maßgebenden Mindestbeiträge nicht zu einer Renten- oder Ratenzahlung iSd. Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetzes führen würden. Dies wird seit 2007 uE zu Recht verhindert, indem die Zulageberechtigung des mittelbar zulageberechtigten Ehegatten davon abhängig gemacht wird, dass auch der unmittelbar Zulageberechtignte die Förderung in Anspruch nimmt, denn der Gesetzgeber wollte die Zulagen nur gewähren, wenn auch der Stpfl. einen eigenen Anteil zum Aufbau von Altersvermögen einsetzt und keine staatlich finanzierte Grundrente schaffen.

Beispiel: A und B sind verheiratet und haben drei Kinder (alle vor 2008 geboren). Nur A erzielt sozialversicherungspflichtige Einkünfte (beitragspflichtige Einnahmen in 2009: 60 000 €). B hat Einkünfte aus Gewerbebetrieb (in 2009: 40 000 €). Beide haben einen eigenen Altersvorsorgevertrag abgeschlossen. A zahlt in 2010 einen eigenen jährlichen Beitrag von 1 237 € auf den Vertrag ein und beantragt die Zulage für seinen Vertrag. B erbringt keine eigenen Beiträge; es fließt nur die Zulage auf ihren Vertrag. Einen Antrag hinsichtlich der Zuordnung der Kinderzulagen haben A und B nicht gestellt.

Beide Ehegatten haben Anspruch auf die volle Zulage, da A seinen Mindesteigenbeitrag von 1 237 € erbracht und die Förderung beantragt hat. Damit sind für beide Ehegatten die Voraussetzungen für die volle Zulage erfüllt. Die nicht sozialversicherungsbeitragspflichtigen Einkünfte der B bleiben bei der Mindesteigenbeitragsberechnung außen vor.

Mindesteigenbeitragsberechnung für A:

beitragspflichtige Einnahmen	60 000 €
4 %	2 400 €
höchstens	2 100 €
abzüglich Zulagen (2 × 154 €, 3 × 185 €)	863 €
Mindesteigenbeitrag nach Abs. 1 Satz 2	1 237 €
Sockelbeitrag	60 €

Abwandlung: A hat nur einen jährlichen eigenen Beitrag von 800 € erbracht. B hat weiterhin keine eigenen Beiträge auf den Vertrag geleistet.

Mindesteigenbeitragsberechnung für A:

beitragspflichtige Einnahmen	60 000 €
4 %	2 400 €
höchstens	2 100 €
abzüglich Zulagen (2 × 154 €, 3 × 185 €)	863 €
Mindesteigenbeitrag nach Abs. 1 Satz 2	1 237 €
Sockelbeitrag	60 €
maßgebender Betrag	1 237 €
tatsächlich geleisteter Eigenbeitrag entspricht 64,67 % des Mindesteigenbeitrags	800 €
Zulageanspruch A: 64,67 % von 154 €	99,60 €
Zulageanspruch B: 64,67 % von 709 € (154 € + 3 × 185 €)	458,51 €

11 C. Mindestbeitrag bei fiktiven beitragspflichtigen Einnahmen oder fehlenden Einnahmen (Abs. 2 Sätze 2 und 3)

Tatsächliches Entgelt als Bemessungsgrundlage: Für den Fall, dass bei Ansatz der beitragspflichtigen Einnahmen Beträge zugrunde gelegt würden, die höher sind als das tatsächlich erzielte Entgelt, die Entgeltsatzleistung oder der nach § 19 SGB II als Arbeitslosengeld II ausgezahlte Betrag (bis 2004 war neben

dem erzielten Entgelt uU die Lohnersatzleistung maßgebend), sieht Abs. 2 Satz 2 eine Sonderregelung vor. In diesen Fällen ist das tatsächlich erzielte Entgelt, die Entgeltersatzleistung oder der nach § 19 SGB II als Arbeitslosengeld II ausgezahlte Betrag (bis 2004 der Zahlbetrag der Lohnersatzleistung) maßgebend.

In diesen Fällen hat der Gesetzgeber einen Bedarf gesehen, die volle Förderung zum Aufbau einer zusätzlichen Altersversorgung auch auf der Grundlage des tatsächlich erzielten Entgelts zu erhalten.

Die Regelung, dass für die Mindesteigenbeitragsberechnung mindestens die Mindestbeitragsbemessungsgrundlage der geringfügigen Beschäftigung zugrunde zu legen ist, wurde mit Wirkung zum 1.1.2005 gestrichen. Diese Regelung lief leer, da aufgrund der Anrechnung der Zulagen auf den Betrag von 4 % der Bemessungsgrundlage der Sockelbetrag seit 2005 immer höher ist. Die Regelung in Abs. 2 Satz 3, wonach Satz 2 auch gilt, wenn im vorangegangenen Jahr überhaupt keine Einnahmen oder kein tatsächliches Entgelt erzielt worden sind, läuft uE mit der Streichung der Mindestbeitragsbemessungsgrundlage der geringfügigen Beschäftigung ebenfalls leer und könnte daher gestrichen werden.

Anwendungsfälle: Aus sozialpolitischen Gründen gibt es Tatbestände, bei denen für die sozialversicherungsrechtl. Beitragsbemessung beitragspflichtige Einnahmen berücksichtigt werden, die vom tatsächlich erzielten Entgelt entweder abweichen oder ohne tatsächlich gezahltes Entgelt Berücksichtigung finden.

► *Altersteilzeit:* Bei Altersteilzeitverhältnissen werden als beitragspflichtige Einnahmen bis zu 90 % des bisherigen Bruttoarbeitsentgelts zugrunde gelegt, auch wenn der ArbN dies tatsächlich nicht erhält. In diesem Fall ist für die Mindesteigenbeitragsberechnung das tatsächlich erzielte Entgelt zu berücksichtigen. Tatsächliches Entgelt in diesem Sinne ist nur das steuer- und sozialversicherungspflichtige verminderte Bruttoarbeitsentgelt, nicht aber der steuer- und sozialversicherungsfreie Aufstockungsbetrag (vgl. BMF v. 26.9.2001 – IV C 4 - S 2221 - 747/01, nv.).

► *Behinderte in anerkannten Werkstätten:* Die Sonderregelung gilt auch für Behinderte, die in anerkannten Werkstätten für Behinderte beschäftigt sind. Beitragspflichtige Einnahme ist hier das Arbeitsentgelt, mindestens aber 80 % der Bezugsgröße, die regelmäßig erheblich höher ist als das tatsächlich erzielte Entgelt.

► *Kindererziehungszeiten:* In dem Zeitraum, für den Kindererziehungszeiten angerechnet werden, gilt als beitragspflichtige Einnahme das für das jeweilige Jahr maßgebende Durchschnittsentgelt der Rentenversicherung der Arbeiter und Angestellten. Tatsächlich wird in dieser Zeit jedoch häufig kein Entgelt erzielt.

► *Wehr- und Zivildienstleistende:* Auch bei Wehr- und Zivildienstleistenden, die keine Verdienstausschüttung nach dem Unterhaltssicherungsgesetz erhalten, werden beitragspflichtige Einnahmen zugrunde gelegt, die weit über den tatsächlichen Bezügen der Betroffenen liegen.

D. Bemessungsgrundlage bei Land- und Forstwirten (Abs. 3)

12

Einbeziehung der Einkünfte iSd. § 13: Bei Land- und Forstwirten, die nach dem Gesetz über die Alterssicherung der Landwirte pflichtversichert sind, existiert keine den beitragspflichtigen Einnahmen vergleichbare Größe, denn hier wird ein Einheitsbeitrag erhoben. Vor diesem Hintergrund hat der Gesetzgeber über § 86 Abs. 3 für die Berechnung des Mindesteigenbeitrags auch die Einkünfte iSd. § 13 mit einbezogen. Bei einem Nebenerwerbslandwirt, der als ArbN in der gesetzlichen Rentenversicherung pflichtversichert ist, sind Arbeitslohn

und Einkünfte iSd. § 13 zusammenzurechnen, um die maßgebenden beitragspflichtigen Einnahmen zu ermitteln. Bei einem Vollerwerbslandwirt, der nur nach dem Gesetz über die Alterssicherung der Landwirte pflichtversichert ist, gelten die Einkünfte iSd. § 13 als beitragspflichtige Einnahmen (vgl. BMF v. 31.3.2010, BStBl. I 2010, 270 Rn. 66).

Maßgebend sind die Einkünfte des vorvergangenen Veranlagungszeitraums: Hinsichtlich der Einkünfte iSd. § 13 ist nicht auf die Einkünfte des dem Beitragsjahr vorangegangenen Kj. abzustellen, sondern auf die Einkünfte des zweiten dem Beitragsjahr vorangegangenen VZ. Dies erklärt sich aus den besonderen Gewinnermittlungsvorschriften der Landwirte. Im Regelfall haben Landwirte ein Wj. vom 1.7. bis zum 30.6. des Folgejahrs. § 4a Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bestimmt, dass der im Wj. anfallende Gewinn für die Besteuerung zeitanteilig auf die beiden betroffenen VZ aufzuteilen ist. Außerdem ist der Landwirt – wenn er stl. vertreten ist – nicht verpflichtet, vor dem 31.12. des Folgejahrs seine StErklärung abzugeben. Dadurch können Fälle eintreten, in denen der Landwirt bis zum Ablauf des Beitragsjahrs seine Vorjahreseinkünfte noch nicht ermittelt hat. Um daraus resultierenden Schwierigkeiten aus dem Wege zu gehen, hat der Gesetzgeber auf den Gewinn des Vorvorjahrs abgestellt. Hat der Landwirt im vorvergangenen VZ keine Einkünfte aus LuF erzielt, sondern nur im Vorjahr, muss aus der gesetzlichen Formulierung geschlossen werden, dass diese außer Betracht bleiben. Lagen im Vorjahr auch keine anderen maßgebenden Einnahmen (zB sozialversicherungspflichtiger Arbeitslohn oder Beamtenbesoldung) vor, sind die Mindesteigenbeiträge auf der Grundlage der Mindestbeitragsbemessungsgrundlage von 1860 € (bis 2004), ggf. der in Abs. 1 Satz 4 genannten Sockelbeträge zu ermitteln.

Negative Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft: Die FinVerw. hatte bereits verwaltungsseitig geregelt, dass eine Saldierung von maßgebenden positiven Einnahmen eines Land- und Forstwirts mit negativen Einkünften iSd. § 13 nicht erfolgt (vgl. BMF v. 5.8.2002, BStBl. I 2002, 767 Rn. 43). Da es sich jedoch um eine Regelung zuungunsten der Land- und Forstwirte handelte, hat der Gesetzgeber die Regelung im AltEinkG v. 5.7.2004 mit Wirkung zum 1.1.2005 gesetzlich verankert.

Die Regelung dient der Gleichbehandlung von Land- und Forstwirten mit anderen Förderberechtigten, die Verluste ebenfalls nicht mit ihren beitragspflichtigen Einnahmen verrechnen können und ist uE zutreffend. Betroffen hiervon sind zB Fälle, in denen der Landwirt als ArbN tätig und in der gesetzlichen Rentenversicherung pflichtversichert ist und zusätzlich Verluste aus einem land- und forstwirtschaftlichen Betrieb erwirtschaftet. Basis für die Ermittlung des Mindesteigenbeitrags sind in diesem Fall die beitragspflichtigen Einnahmen aus der Tätigkeit als ArbN. Die Verluste aus Land- und Forstwirtschaft bleiben unberücksichtigt.

13 E. Keine Auswirkung nachträglich festgestellten Fehlens der Berechtigung für Kinderzulage (Abs. 4)

Wird nach Ablauf eines Beitragsjahrs festgestellt, dass die Voraussetzungen für die Gewährung der Kinderzulage nicht vorgelegen haben, ändert sich dadurch die Berechnung des Mindesteigenbeitrags für dieses Beitragsjahr nach Abs. 4 nicht. Diese Regelung verhindert, dass es nachträglich zu einer Zulagenkürzung kommt, wenn der Anleger sich hinsichtlich der Beitragsleistung genau an den Mindestbeiträgen unter Berücksichtigung der Kinderzulage orientiert hat.